

Bedarfsplan 2013

für den

Zulassungsbezirk Berlin

(ergänzt mit Wirkung vom 30.09.2015)



Der Bedarfsplan für den Zulassungsbezirk Berlin wurde von der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin gemäß § 99 Abs. 1 SGB V i.V.m. § 12 der Zulassungsverordnung für Ärzte im Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen in Berlin nach Maßgabe der Bedarfsplanungs-Richtlinie 2012 vom 20.12.2012, veröffentlicht im Bundesanzeiger am 31.12.2012, aufgestellt.

Inhalt

Präambel	S. 3
1. Regionale Versorgungssituation (§ 12 Abs. 3 Ärzte-ZV)	S. 4
1.1. Ärztliche Versorgung	S. 4
1.2. Einrichtungen der Krankenhausversorgung und sonstige medizinische Versorgung	S. 4
1.3. Demografie und soziodemografische Faktoren	S. 4
1.4. Geografische Besonderheiten	S. 5
1.5. Ziele der Bedarfsplanung	S. 5
2. Bedarfsplanung	S. 6
2.1. Regionale Grundlagen der Bedarfsplanung	S. 6
2.1.1. Hausärztliche Versorgung gemäß § 11 Abs. 1 der Bedarfsplanungs-Richtlinie	S. 6
2.1.2. Allgemeine fachärztliche Versorgung	S. 7
2.1.3. Spezialisierte fachärztliche Versorgung	S. 9
2.1.4. Gesonderte fachärztliche Versorgung	S. 10
2.2. Systematische Abweichungen von der Bedarfsplanungs-Richtlinie	S. 11
3. Planungsblätter	S. 14
Anlage 1	S. 15

Präambel

Mit dem vorliegenden Bedarfsplan wird angestrebt, einen gleichmäßigen Zugang zur ambulanten vertragsärztlichen Versorgung für alle GKV-Versicherten auch in Zukunft zu gewährleisten.

Hierbei ist auch das Wirtschaftlichkeitsgebot in § 12 Abs. 1 SGB V zu berücksichtigen. Danach müssen Leistungen ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Diese gesetzliche Vorgabe für die Erbringung vertragsärztlicher Leistungen ist auch beim Zugang zur ambulanten vertragsärztlichen Versorgung zu beachten.

Auf der Grundlage von Art. 72 Abs. 2 des Grundgesetzes sind gleichwertige Lebensverhältnisse im Bundesgebiet anzustreben. Aus diesem Grund sind Abweichungen von den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie nur zulässig, wenn diese durch regionale Besonderheiten gerechtfertigt sind. Dies findet seinen Niederschlag sowohl in § 99 Abs. 1 Satz 3 SGB V als auch in § 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie 2012.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die nunmehr durch den Bundesgesetzgeber ermöglichte Regionalisierung der Bedarfsplanung erreichen soll, dass besondere Probleme beim Zugang zur ambulanten Versorgung im ländlichen Raum besser berücksichtigt werden können, sollte eine regionalisierende Abweichung von den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie 2012 in großstädtischen, eher überdurchschnittlich gut versorgten Zulassungsbezirken erst erfolgen, wenn eine valide Datenbasis zu den einzelnen Kriterien, die eine Abweichung von der Bedarfsplanungs-Richtlinie nach § 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie rechtfertigen können, vorliegt. Um gleichwohl innerhalb der vorgesehenen Fristen von § 63 Abs. 2 und 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie einen Bedarfsplan aufstellen zu können, wurde der aktuelle Bedarfsplan nach den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie 2012 ohne regionalisierende Abweichungen aufgestellt.

Die Auswirkungen dieses Bedarfsplanes werden in naher Zukunft intensiv zu beobachten sein. Insbesondere nach Konstituierung des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V wird unter Einbezug der Empfehlungen, die dieses Gremium zur Bedarfsplanung abgeben kann, über die Weiterentwicklung des Bedarfsplans für den Zulassungsbezirk Berlin zu beraten sein.

Aus diesen Annahmen bei der Aufstellung des Bedarfsplanes ergibt sich insoweit, dass der Bedarfsplan nicht für einen Geltungszeitraum von 3 bis 5 Jahren angelegt ist. Unter Einbezug der Stellungnahmen des Gemeinsamen Landesgremiums nach § 90 a SGB V wird über eine frühere Anpassung des Bedarfsplans zu beraten sein.

1. Regionale Versorgungssituation (§ 12 Abs. 3 Ärzte-ZV)

Der Zulassungsbezirk Berlin ist seit 2003 für alle von der Bedarfsplanung betroffenen Arztgruppen ein einheitlicher Planungsbereich. Kennzeichnend für die ärztliche Versorgung im Zulassungsbezirk Berlin ist, dass für die bisher der Bedarfsplanung unterworfenen Arztgruppen wegen eines Versorgungsgrades von über 110 % mit wenigen Ausnahmen fast durchgängig Zulassungsbeschränkungen anzuordnen waren. Partielle Entsperrungen hat es in der jüngeren Vergangenheit, insbesondere für die Arztgruppe der Hausärzte sowie für die Gruppe der Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten gegeben, die ausschließlich Kinder- und Jugendliche psychotherapeutisch betreuen.

1.1 Ärztliche Versorgung

Der Zulassungsbezirk ist durch eine hohe Arztdichte in allen Arztgruppen gekennzeichnet, die der Bedarfsplanung unterliegen. Bezüglich der Arztzahlen und der Zahlen der Psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird auf die Planungsblätter verwiesen, die als Anlage 1 Bestandteil dieses Bedarfsplans sind.

1.2 Einrichtungen der Krankenhausversorgung und sonstige medizinische Versorgung

Der Zulassungsbezirk Berlin zeichnet sich in Bezug auf die stationäre Versorgung durch ein hochwertiges Netz von Krankenhäusern aus, die alle Bezirke gut versorgen können. Insoweit wird auf den Krankenhausplan 2010 des Landes Berlin Bezug genommen, den das Abgeordnetenhaus in seiner Sitzung am 29.09.2010 zur Kenntnis genommen hat.

1.3 Demografie und soziodemografische Faktoren

Bei der Betrachtung der Altersstruktur der Bevölkerung Berlins und der soziodemografischen Faktoren ist festzustellen, dass es hier große Unterschiede zwischen den 12 Verwaltungsbezirken Berlins gibt. Aus den Unterschieden allein lassen sich jedoch keine hinreichenden Begründungen für einen regional unterschiedlichen Versorgungsbedarf entnehmen. Festzustellen ist insoweit insbesondere, dass sich die sozioökonomischen Faktoren, aus denen sich unter Umständen ein höherer Behandlungsbedarf ergeben könnte, gegen eine günstigere Altersstruktur der Bevölkerung in den Bezirken ausgleichen könnten. So weisen Bezirke wie Steglitz-Zehlendorf und Treptow-Köpenick mit vergleichsweise günstigen sozioökonomischen Werten eine eher ungünstige Altersstruktur auf. Mit einem Anteil von 24,353 % und 24,173 % der Bevölkerung mit über 65 Jahren weisen diese Bezirke in Bezug auf die Altersstruktur die höchsten Werte aus. Dagegen zeichnen sich Bezirke wie Neukölln und Friedrichshain-Kreuzberg durch einen günstigen Demografiefaktor aus. So sind im Bezirk Kreuzberg-Friedrichshain nur 9,778 % der Bevölkerung älter als 65 Jahre und im Bezirk Neukölln sind dies nur 17,425 %. Diese Werte liegen nicht nur deutlich unter dem Bundesdurchschnitt, sondern auch unter dem Durchschnitt Berlins.

1.4 Geografische Besonderheiten

Geografische Besonderheiten mit einem nennenswerten Einfluss auf die Erreichbarkeit ambulanter ärztlicher Versorgung bestehen in Berlin nicht. Auch eher abgelegene Bereiche wie beispielsweise Buch, Frohnau, Kladow und Treptow-Köpenick sind durch die gute Verkehrsanbindung in der Metropole Berlin in angemessener Zeit und mit vertretbarem Aufwand für alle Versicherten der GKV erreichbar.

1.5 Ziele der Bedarfsplanung

Der Zulassungsbezirk zeichnet sich durch eine hohe Arztdichte für alle Arztgruppen, die der Bedarfsplanung unterliegen, aus. Primäres Ziel der Bedarfsplanung für den Zulassungsbezirk Berlin ist es, die gute Erreichbarkeit zur ambulanten vertragsärztlichen Versorgung für die Berlinerinnen und Berliner zu erhalten. Bis zum Jahr 2003 war der Zulassungsbezirk in 12 Planungsbereiche unterteilt, die den Verwaltungsbezirken entsprachen. Seit Aufhebung der 12 Planungsbereiche durch die damalige Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie hat es zwischen den Verwaltungsbezirken Wanderungsbewegungen gegeben.

Diese Veränderungen sind insbesondere auf die Gründung Medizinischer Versorgungszentren zurückzuführen, die wegen der in Berlin bestehenden Zulassungsbeschränkungen darauf angewiesen waren, dass Ärzte ihre Praxen in diese Medizinischen Versorgungszentren verlegen oder auf ihre Zulassung verzichten, um als angestellte Ärzte in Medizinischen Versorgungszentren tätig zu werden. Darüber hinaus hat es in maßvollem Umfang Verlegungen gegeben, weil sich Ärzte geeignete Praxisräume in anderen Verwaltungsbezirken gesucht, neue Berufsausübungsgemeinschaften gegründet oder schlicht in anderen Verwaltungsbezirken eine bessere Entwicklung ihrer Praxis erwartet hatten. Trotz regionaler Unterschiede zwischen den Verwaltungsbezirken kann noch von einem ausgewogenen Versorgungsangebot ausgegangen werden. Dieses ausgewogene Versorgungsangebot zu erhalten, abzusichern, weiter zu stabilisieren und in der Perspektive eine noch gleichmäßigere Entwicklung zu gewährleisten, gehört zu den primären Zielen des Bedarfsplans.

2. Bedarfsplanung

Der Bedarfsplan folgt den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie 2012. Regionale Besonderheiten haben bei der erstmaligen Aufstellung des Bedarfsplanes nicht zu Abweichungen von der Bedarfsplanungs-Richtlinie 2012 geführt.

2.1 Regionale Grundlagen der Bedarfsplanung

Die regionalen Grundlagen der Bedarfsplanung ergeben sich aus den Vorgaben der Bedarfsplanungs-Richtlinie 2012 und den räumlichen Zuordnungen des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung.

2.1.1 Hausärztliche Versorgung gemäß § 11 Abs. 1 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

Gemäß § 11 Abs. 1 der Bedarfsplanungs-Richtlinie gehören zur Arztgruppe der Hausärzte, die in § 101 Abs. 5 SGB V genannten Arztgruppen. Wegen der Einzelheiten der Zuordnung in Abgrenzung zu anderen Arztgruppen wird auf § 11 Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie Bezug genommen.

Gemäß § 11 Abs. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie ist als Planungsbereich für die hausärztliche Versorgung der Mittelbereich in der Abgrenzung des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung vorzusehen. Nach den Abgrenzungskriterien des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung ist Berlin ein Mittelbereich. Aus diesem Grund ist in An-

wendung von § 11 Abs. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie der Planungsbereich für die Gruppe der Hausärzte das Land Berlin.

Gemäß § 11 Abs. 4 ist in der Bedarfsplanungs-Richtlinie 2012 als allgemeine Verhältniszahl die Zahl von einem Hausarzt zu 1.671 Einwohnern festgelegt. Diese allgemeine Verhältniszahl ist nach § 9 der Bedarfsplanungs-Richtlinie durch den Demografiefaktor zu modifizieren. Nach Anpassung durch den Demografiefaktor ist die regionalisierte Verhältniszahl zu erhöhen, da der Anteil der über 65-jährigen Berliner im Durchschnitt unterhalb des Bundesdurchschnittes liegt. Die modifizierte Verhältniszahl für das Jahr 2013 liegt bei 1.704,52.

2.1.2 Allgemeine fachärztliche Versorgung

Gemäß § 12 Abs. 1 der Bedarfsplanungs-Richtlinie gehören zu den Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung folgende Arztgruppen:

1. Augenärzte
2. Chirurgen
3. Frauenärzte
4. Hautärzte
5. HNO-Ärzte
6. Nervenärzte
7. Orthopäden
8. Psychotherapeuten
9. Urologen
10. Kinderärzte.

Für die weitere Abgrenzung in der Zuordnung zu diesen Arztgruppen für die allgemeine fachärztliche Versorgung wird auf § 12 Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie 2012 Bezug genommen.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie ist der Planungsbereich für die allgemeine fachärztliche Versorgung die kreisfreie Stadt, der Landkreis oder die Kreisregion. Nach der Zuordnung des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung ist Berlin ein Kreis. Aus diesem Grund ist der Planungsbereich für die allgemeine fachärztliche Versorgung nach § 12 Abs. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie das Land Berlin.

Die Verhältniszahlen sind nach § 12 Abs. 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie in einer Typisierung nach dem Grad der Mitversorgung in den Kreistypen 1 bis 4 sowie den Großstädten ausdifferenziert. Berlin ist dem Typ 1 zuzuordnen. Aus diesem Grund ergibt sich die allgemeine Verhältniszahl für die Arztgruppen der allgemeinen fachärztlichen Versorgung wie folgt:

Augenärzte	13 399
Chirurgen	26 230
Frauenärzte	3 733
Hautärzte	21 703
HNO-Ärzte	17 675
Nervenärzte	13 745
Orthopäden	14 101
Psychotherapeuten	3 079
Urologen	28 476
Kinderärzte	2 405.

Diese Verhältniszahl ist bei Kinderärzten auf den Bevölkerungsanteil der unter 18-Jährigen und bei den Frauenärzten auf die weibliche Bevölkerung zu beziehen.

Die zuvor genannte allgemeine Verhältniszahl ist durch die Anwendung des Demografiefaktors nach § 9 der Bedarfsplanungs-Richtlinie zu regionalisieren. Gemäß § 9 Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie ist eine Regionalisierung bei den Kinderärzten nicht erfolgt. Gemäß § 9 Abs. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie wurde der Demografiefaktor bei den Fachärzten für Frauenheilkunde auf den weiblichen Anteil der Bevölkerung bezogen berechnet.

Die modifizierten Verhältniszahlen sind den als Anlage 1 beigefügten Planungsblättern zu entnehmen. Dort ist jeweils in Spalte 4 die allgemeine Verhältniszahl, die durch Anwendung des Demografiefaktors zu modifizieren ist, der angepassten Verhältniszahl (modifizierte Verhältniszahl) in Spalte 5 gegenüber gestellt.

2.1.3 Spezialisierte fachärztliche Versorgung

Nach § 13 Abs. 1 Bedarfsplanungs-Richtlinie gehören folgende Arztgruppen der spezialisierten fachärztlichen Versorgung an:

1. Anästhesisten
2. Fachinternisten
3. Kinder- und Jugendpsychiater
4. Radiologen.

Wegen der Definition dieser Arztgruppen zur Abgrenzung von anderen Arztgruppen wird auf § 13 Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie verwiesen.

Gemäß § 13 Abs. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie ist der Planungsbereich für die spezialisierte fachärztliche Versorgung die Raumordnungsregion in der Zuordnung des Bundesinstitutes für Bau-, Stadt- und Raumforschung. Nach den Abgrenzungen durch das zuvor genannte Bundesinstitut ist Berlin als eine Raumordnungsregion zu betrachten. Aus diesem Grund ist der Planungsbereich für die Arztgruppen der spezialisierten fachärztlichen Versorgung das Land Berlin.

Die allgemeinen Verhältniszahlen für die Ärzte der spezialisierten fachärztlichen Versorgung gibt § 13 Abs. 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie wie folgt vor:

1. Anästhesisten	46 917
2. Fachinternisten	21 508
3. Kinder- und Jugendpsychiater	16 909
4. Radiologen	49 095.

Bei den Kinder- und Jugendpsychiatern bezieht sich die allgemeine Verhältniszahl nur auf den Bevölkerungsanteil der unter 18-Jährigen. Die Anwendung des Demografiefaktors nach § 9 der Bedarfsplanungs-Richtlinie führt auch bei den Arztgruppen der spezialisierten ärztlichen Versorgung (mit Ausnahme der Kinder- und Jugendpsychiater zu einer modifizierten Verhältniszahl). Die modifizierte Verhältniszahl ist für die jeweiligen Arztgruppen den als Anlage 1 beigefügten Planungsblättern zu entnehmen. Dort ist jeweils in Spalte 4 die allgemei-

ne Verhältniszahl, die durch Anwendung des Demografiefaktors zu modifizieren ist, der angepassten Verhältniszahl (modifizierte Verhältniszahl) in Spalte 5 gegenüber gestellt.

2.1.4 Gesonderte fachärztliche Versorgung

Der gesonderten fachärztlichen Versorgung gehören gemäß § 14 Abs. 1 der Bedarfsplanungs-Richtlinie folgende Arztgruppen an:

1. Humangenetiker
2. Laborärzte
3. Neurochirurgen
4. Nuklearmediziner
5. Pathologen
6. Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner
7. Strahlentherapeuten
8. Transfusionsmediziner.

Bezüglich der Definition dieser Arztgruppen in Abgrenzung zu anderen Arztgruppen wird auf § 14 Abs. 2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie Bezug genommen.

Gemäß § 14 Abs. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie ist der Planungsbereich für die gesonderte fachärztliche Versorgung der Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung *Berlin*. Aus diesem Grund ist der Planungsbereich für Gruppen der gesonderten fachärztlichen Versorgung das Land Berlin.

Die Verhältniszahlen für die Ärzte, die der gesonderten fachärztlichen Versorgung zuzuordnen sind, werden in § 14 Abs. 4 der Bedarfsplanungs-Richtlinie wie folgt bestimmt:

1. Humangenetiker	606 384
2. Laborärzte	102 001
3. Neurochirurgen	161 207
4. Nuklearmediziner	118 468
5. Pathologen	120 910
6. Physikalische- und Rehabilitations-Mediziner	170 442
7. Strahlentherapeuten	173 576
8. Transfusionsmediziner	1 322 452.

2.2 Systematische Abweichungen von der Bedarfsplanungs-Richtlinie

Systematische Abweichungen von der Bedarfsplanungs-Richtlinie wurden bei der Aufstellung des ersten Bedarfsplanes nicht vorgenommen. Eine ausreichend valide Datenbasis, die dies begründen könnte, liegt gegenwärtig nicht vor. Berlin weist insgesamt eine ausreichend gleichmäßige Arztdichte auf. Im Übrigen hat der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen in der Vergangenheit die Verwaltungsbezirke als Bezugsregion für die Feststellung eines zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarfes in nicht unterversorgten Planungsbereichen nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V i.V.m. § 35 der Bedarfsplanungs-Richtlinie festgelegt. Diese Festlegung ist noch gültig. Sie ermöglicht auch in Zukunft, kurzfristig im Bedarfsfall einen zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf zu berücksichtigen.

Durch Änderung der Bedarfsplanungs-Richtlinie vom 17.04.2014, in Kraft getreten am 02.08.2014 sind auch ermächtigte Ärzte und Einrichtungen zu berücksichtigen. In Berlin bestehen derzeit einige Ermächtigungen, die einen Leistungsumfang aufweisen, der dem eines Vertragsarztes entsprechen. Daher erfolgt eine Anrechnung ermächtigter Ärzte und Einrichtungen gemäß § 22 Bedarfsplanungs-Richtlinie.

Von den dort getroffenen Festlegungen wird gem. § 22 Abs. 4 Bedarfsplanungs-Richtlinie abgewichen. Diese Abweichungen sind wegen der im Planungsbereich bestehenden Besonderheiten notwendig, in Berlin sind derzeit etwa 160 Ärzte persönlich ermächtigt. Die Ermächtigungsbeschlüsse der Zulassungsgremien im Zulassungsbezirk Berlin weisen detailliert alle Leistungen aus, die ermächtigte Ärzte und Einrichtungen erbringen dürfen im Gegensatz zur Möglichkeit der Benennung ganzer EBM Kapitel. Bei der Berücksichtigung der ermächtigten Ärzte werden unter Leistungsziffern gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 Bedarfsplanungs-Richtlinie alle GOP verstanden, ohne Beschränkung auf einzelne Kapitel des EBM. Damit wird eine Gleichbehandlung aller ermächtigten Ärzte und Psychotherapeuten erreicht und Verzerrungen durch zufällige Änderungen des GOP Katalogs eines ermächtigten Arztes oder Psychotherapeuten ohne Beeinträchtigungen des tatsächlichen Leistungsumfanges vermieden.

Der Vergleich der von den ermächtigten Ärzten und Psychotherapeuten erzielten Fallzahlen mit denen der niedergelassenen Vertragsärzte gemäß § 22 Abs.1 Satz 5 Bedarfsplanungsrichtlinie erfolgt anhand der Fallzahldurchschnitte in der jeweiligen Kostenträgerfachgruppe.

Dabei werden sämtliche abgerechneten Arztfälle aller Vertragsärzte und angestellten Ärzte bei Vertragsärzten, Medizinischen Versorgungszentren und Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V berücksichtigt. Die in Bedarfsplanungsrichtlinie verwendete Formulierung „niedergelassene Vertragsärzte“ ist dem Wortlaut nach als Bezeichnung für die freiberuflich tätigen Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten zu verstehen, dies würde alle von angestellten Ärzten und Psychotherapeuten bei Vertragsärzten, Vertragspsychotherapeuten, in Medizinischen Versorgungszentren und Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V erbrachten Arztfälle ausschließen, was nicht sachgerecht wäre. Durch das Abstellen auf die Kostenträgerfachgruppe – achte und neunte Stelle der lebenslangen Arztnummer die nach der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Vergabe von Arzt-, Betriebsstätten- und Praxisnetznummern die anhand der Facharztbezeichnung und weiteren Weiterbildungsmerkmalen vergeben werden – wird die Bildung einer nicht sachgerechneten Vergleichsgruppe auf Basis der Arztgruppen im Sinne der Bedarfsplanungsrichtlinie vermieden. Insbesondere bei fachärztlich tätigen Internisten weisen die in den jeweiligen Kostenträgerfachgruppen erzielten Fallzahldurchschnitte erhebliche Abweichungen auf. Durch diese Betrachtungsweise kann der Leistungsumfang ermächtigter Ärzte sachgerecht und präzise mit dem der Vertragsärzte und angestellten Ärzte in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung verglichen werden.

Die Anrechnung der Ärzte und Psychotherapeuten in ermächtigten Einrichtungen erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 3 Satz 3 Bedarfsplanungsrichtlinie pauschal, da im Planungsbereich keine Informationen über den Schwerpunkt der Einrichtungen vorliegen.

Unabhängig hiervon wird bei der Weiterentwicklung des Bedarfsplanes ein höherer regionaler Versorgungsbedarf, insbesondere wegen sozioökonomischer oder demografischer Faktoren, fortlaufend zu untersuchen sein.

Begründung:

Die vorgenommenen Abweichungen von der Bedarfsplanungsrichtlinie gemäß § 22 Abs. 4 Bedarfsplanungs-Richtlinie und § 99 Abs. 1 Satz 3 SGB V sowie § 12 Abs. 3 Satz 2 Ärzte-ZV ist notwendig.

Die Anwendung der Vorschriften zur Anrechnung ermächtigter Ärzte, Psychotherapeuten und Einrichtungen ist problematisch. So ist nach § 22 Abs. 1 Satz 5 Bedarfsplanungsrichtlinie bei der Anrechnung eines ermächtigten Arztes auf das Verhältnis der vom ermächtigten Arzt oder Psychotherapeuten erbrachten Fallzahlen zum Fallzahldurchschnitt der niedergelassenen Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten der Arztgruppe in der betreffenden

KV-Region abzustellen. Eine Konkretisierung des Begriffs der niedergelassenen Vertragsärzte dahingehend, ob hierunter nur freiberuflich tätige Ärzte oder auch angestellte Ärzte bei Vertragsärzten, Medizinischen Versorgungszentren und Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V zu verstehen sind ist jedoch nicht gegeben. Die Tragenden Gründe des Gemeinsamen Bundesausschuss zu § 22 Abs. 1 Bedarfsplanungsrichtlinie – dort Ziff. 2, S. 3 – wiederholen lediglich den Normtext. Die Formulierung „niedergelassene Vertragsärzte“ ist grammatikalisch so zu verstehen, dass damit nur zugelassene Vertragsärzte im Sinne von § 24 Abs. 1 Ärzte-ZV gemeint sein können. In Berlin sind zum Stichtag 01.01.2014 1437,65 angestellte Ärzte und Psychotherapeuten zu verzeichnen gewesen, dies entspricht rund 18 % aller in der vertragsärztlichen Versorgung in Berlin tätigen Ärzte. Wegen dieser großen Zahl angestellter Ärzte und Psychotherapeuten kam ein außer Acht lassen der von diesen erbrachten Fallzahlen nicht in Betracht, denn dies hätte zu einer weitgehenden Verzerrung des festgestellten Leistungsumfangs von Vertragsärzten geführt. Somit kann auf Grund des hohen Anteils an angestellten Ärzten bei der Feststellung des Fallzahldurchschnitts nur auf die von allen Ärzten – also Vertragsärzten und angestellten Ärzten – erbrachten Fallzahlen abgestellt werden.

Ähnliche Probleme bestehen beim Kriterium der Ermächtigung zur Erbringung von mindestens drei Leistungsziffern nach dem EBM. Die tragenden Gründe des Gemeinsamen Bundesausschuss sprechen von mindestens drei fachbezogenen Leistungsziffern die dann zu einer Anrechnung führen sollen, wenn damit zugleich 25 % des Leistungsumfangs eines Vertragsarztes erreicht werden. Wird allerdings ein Krankenhausarzt nur zur konsiliarischen Erbringung von bestimmten spezialisierten Leistungen ermächtigt, so stellt der Arztbrief einen wesentlichen Leistungsteil dar. Sehen spezielle Abrechnungsziffern ebenfalls die Erstellung eines Berichts oder Arztbriefes vor, so würde der Ausschluss des allgemeinen Arztbriefes bei der Betrachtung des Ermächtigungsumfanges zu willkürlichen Ergebnissen, je nach Planungsgruppe führen. Vor allem dann, wenn der antragstellende Krankenhausarzt eine spezifische GOP übersieht, die die Zulassungsgremien dann aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht von Amts wegen hinzusetzen dürfen. In Berlin bestehen einige Ermächtigungen für hochspezialisierte Leistungen, etwa in den Planungsgruppen der gesonderten fachärztlichen Versorgung und der spezialisierten fachärztlichen Versorgung. Dort werden nur wenige GOP festgelegt, doch die ermächtigten Ärzte behandeln trotz dieses geringen Ermächtigungsumfanges in großem Umfang gesetzlich versicherte Patienten. Bei mitunter auch im laufenden Ermächtigungszeitraum veränderten Leistungsumfängen, bei denen nur eine einzige Leistung herausgenommen wird - etwa weil die Klinik und damit der ermächtigte Arzt diese nicht mehr erbringen kann - würde eine plötzliche Nichtanrechnung des ermächtigten Arztes erfolgen können, obgleich er dennoch in großen und damit berücksichtigungsfähigen Umfang

Leistungen erbringt. Gerade bei diesen ermächtigten Ärzten hat der Bericht an den überweisenden Arzt große Bedeutung.

Allerdings führt die unterschiedslose Berücksichtigung aller EBM Ziffern zu keinem anderen Ergebnis. Durch die so vorgenommene Betrachtung werden die ermächtigten Ärzte ausgeschlossen, die nur zur Erbringung einer EBM Ziffer ermächtigt wurden, so dass das Ziel der Regelung unter Berücksichtigung der tragenden Gründe – dort Ziff. 2, Seite 2 und 3 – erhalten bleibt, ermächtigte Ärzte mit weniger als drei GOP nicht anzurechnen.

Die so vorgenommene Umsetzung des § 22 Bedarfsplanungsrichtlinie trägt den Besonderheiten im Planungsbereich Sorge und führt zu einer sachgerechneten Betrachtung des Leistungsgeschehens. Die vorgenommenen Abweichungen sind dabei das Resultat einer an den Zielen der Regelung orientierten Auslegung.

3. Planungsblätter

Die Planungsblätter zur Berechnung der Versorgungsgrade unter Anwendung des Demografiefaktors sind als Anlage 1 Bestandteil dieses Bedarfsplanes. Die Anlage 1 ist für die Arztgruppen als Anlage 1.1 – 1.23 durchnummeriert und entspricht den Planungsblättern der Anlage 2.2 der Bedarfsplanungs-Richtlinie 2012, die gemäß § 4 Abs. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie Bestandteil des Bedarfsplanes sind.

Anlage 1

Planungsblätter zur Feststellung der Versorgungsgrade
gem. § 4 Abs. 3 der Bedarfsplanungs-Richtlinie

Anlage 1.1. Psychotherapeuten

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							Psychotherapeuten							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich Stand 31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte	Darunter: Ärzte in Berufsausübungs-gemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1]	Zahl der Niederlassungs-möglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1]	drohende Unterversorgung [1]	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
								(Sp. 6 + 7 + 8)				(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.421.829	3.079	3.029,57372	2.092,78	69,50	13,00	2.175,28	90,6	192,6	192,6	1	0	-932,9	2	2	164

Anlage 1.2 Anästhesisten

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							Anästhesisten							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich Stand:31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte <small>(Sp. 6 + 7 + 8)</small>	Darunter: Ärzte in Berufsausübungsgemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1] <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1] <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	drohende Unterversorgung [1] <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
Berlin Bundes- hauptstadt	11000000	3.421.829	46.917	47.422,38158	116,50	30,00		146,50	36,0	203,0	204,8	1	0	-67,1	2	2	1054

Anlage 1.3 Augenärzte

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							Augenärzte							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich Stand:31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte <small>(Sp. 6 + 7 + 8)</small>	Darunter: Ärzte in Berufsausübungsgemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1] <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1] <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	drohende Unterversorgung [1] <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
Berlin Bundes- hauptstadt	11000000	3.421.829	13.399	13.968,48904	255,50	40,50	2,25	298,25	94,5	121,8	121,6	1	0	-28,8	2	2	5152

Anlage 1.4 Internisten

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							fachärztlich tätige Internisten							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich Stand:31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte <small>(Sp. 6 + 7 + 8)</small>	Darunter: Ärzte in Berufsausübungsgemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1] <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1] <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	drohende Unterversorgung [1] <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
Berlin Bundes- hauptstadt	11000000	3.421.829	21.508	22.166,63810	312,50	84,50	2,25	399,25	138,0	258,6	259,6	1	0	-229,4	2	2	3744

Anlage 1.5 Frauenärzte

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							Frauenärzte							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich (Frauen) Stand:31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte	Darunter: Ärzte in Berufsausübungs-gemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1]	Zahl der Niederlassungs-möglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1]	drohende Unterversorgung [1]	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
								(Sp. 6 + 7 + 8)				(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	1.751.976	3.733	3.678,88377	483,50	69,75	0,50	553,75	148,0	116,3	116,3	1	0	-29,9	2	2	4312

Anlage 1.6 HNO-Ärzte

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							HNO-Ärzte							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich Stand:31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte	Darunter: Ärzte in Berufsausübungsgemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1]	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1]	drohende Unterversorgung [1]	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
								(Sp. 6 + 7 + 8)				(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundes- hauptstadt	11000000	3.421.829	17.675	17.765,61521	215,50	29,75		245,25	82,0	127,3	127,6	1	0	-33,4	2	2	4590

Anlage 1.7 Hausärzte

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							Hausärzte							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich Stand 31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte	Darunter: Ärzte in Berufsausübungs-gemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1]	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1]	drohende Unterversorgung [1]	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
								(Sp. 6 + 7 + 8)				(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.421.829	1.671	1.702,25580	1.923,35	448,25	0,50	2.372,10	525,8	118,0	118,0	1	0	-160,9	2	2	3592

Anlage 1.8 Hautärzte

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							Hautärzte							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich Stand:31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte <small>(Sp. 6 + 7 + 8)</small>	Darunter: Ärzte in Berufsausübungsgemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1] <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1] <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	drohende Unterversorgung [1] <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
Berlin Bundes- hauptstadt	11000000	3.421.829	21.703	21.952,07322	163,00	30,50		193,50	44,0	124,1	124,8	1	0	-22,0	2	2	5869

Anlage 1.9 Humangenetiker

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							Humangenetiker							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich Stand 31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte	Darunter: Ärzte in Berufsausübungs-gemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1]	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1]	drohende Unterversorgung [1]	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
								(Sp. 6 + 7 + 8)				(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.421.829	606.384	606.384	7,00	4,75		11,75	3,0	208,2	203,8	1	0	-5,5	2	2	1022

Anlage 1.10 Ki+JuPsychiater

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							Kinder- und Jugendpsychiater							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich (Kinder und Jugendliche u18) Stand:31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte	Darunter: Ärzte in Berufsausübungs-gemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1]	Zahl der Niederlassungs-möglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1]	drohende Unterversorgung [1]	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
								(Sp. 6 + 7 + 8)				(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	523.649	16.909	16.909	51,33	8,25		59,58	11,6	192,4	192,4	1	0	-25,5	2	2	1177

Anlage 1.11 Kinderärzte

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							Kinderärzte							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich (Kinder und Jugendliche u18) Stand:31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte	Darunter: Ärzte in Berufsausübungs-gemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1]	Zahl der Niederlassungs-möglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1]	drohende Unterversorgung [1]	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
								(Sp. 6 + 7 + 8)				(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	523.649	2.405	2.405	256,30	52,50	13,25	322,05	111,5	147,9	148,0	1	0	-82,5	2	2	4051

Anlage 1.12 Laborärzte

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							Laborärzte							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich Stand 31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte	Darunter: Ärzte in Berufsausübungs-gemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1]	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1]	drohende Unterversorgung [1]	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
								(Sp. 6 + 7 + 8)				(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.421.829	102.001	102.001	9,00	63,25		72,25	0	215,4	213,9	1	0	-35,3	2	2	92445

Anlage 1.13 Nervenärzte

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							Nervenärzte							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich Stand:31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte	Darunter: Ärzte in Berufsausübungsgemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1]	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1]	drohende Unterversorgung [1]	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
								(Sp. 6 + 7 + 8)				(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundes- hauptstadt	11000000	3.421.829	13.745	13.885,95067	249,60	69,00	0,25	318,85	56,1	129,4	129,0	1	0	-47,8	2	2	3243

Anlage 1.14 Chirurgen

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							Chirurgen							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich Stand:31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte (Sp. 6 + 7 + 8)	Darunter: Ärzte in Berufsausübungsgemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1] (1 = ja / 2 = nein)	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1] (1 = ja / 2 = nein)	drohende Unterversorgung [1] (1 = ja / 2 = nein)	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
Berlin Bundes- hauptstadt	11000000	3.421.829	26.230	26.401,60802	159,50	49,25	0,50	209,25	85,5	161,4	160,9	1	0	-66,7	2	2	3804

Anlage 1.15 Neurochirurgen

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							Neurochirurgen							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich Stand 31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte	Darunter: Ärzte in Berufsausübungs-gemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1]	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1]	drohende Unterversorgung [1]	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
								(Sp. 6 + 7 + 8)				(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.421.829	161.207	161.207	25,00	17,50		42,50	9,0	200,2	195,5	1	0	-19,2	2	2	2675

Anlage 1.16 Nuklearmediziner

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							Nuklearmediziner							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich Stand 31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte	Darunter: Ärzte in Berufsausübungs-gemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1]	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1]	drohende Unterversorgung [1]	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
								(Sp. 6 + 7 + 8)				(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)	(1 = ja / 2 = nein)	
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.421.829	118.468	118.468	19,50	30,00		49,50	10,0	171,4	172,2	1	0	-17,7	2	2	3755

Anlage 1.17 Orthopäden

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							Orthopäden							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich Stand:31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte	Darunter: Ärzte in Berufsausübungsgemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1]	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1]	drohende Unterversorgung [1]	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
								(Sp. 6 + 7 + 8)				(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundes- hauptstadt	11000000	3.421.829	14.101	14.289,19565	280,50	36,50	0,50	317,50	136,5	132,6	132,9	1	0	-54,1	2	2	5533

Anlage 1.18 Pathologen

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							Pathologen							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich Stand 31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte	Darunter: Ärzte in Berufsausübungs-gemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1]	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1]	drohende Unterversorgung [1]	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
								(Sp. 6 + 7 + 8)				(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.421.829	120.910	120.910	37,00	21,00		58,00	26,0	204,9	204,9	1	0	-26,9	2	2	11199

Anlage 1.19 Physikal+RehaMed.

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							Physikalische und Rehabilitationsmedizin							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich Stand 31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte	Darunter: Ärzte in Berufsausübungs-gemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1]	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1]	drohende Unterversorgung [1]	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
								(Sp. 6 + 7 + 8)				(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.421.829	170.542	170.542	54,65	17,75		72,40	14,0	360,8	355,9	1	0	-50,3	2	2	3026

Anlage 1.20 Radiologen

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							Radiologen							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich Stand:31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte <small>(Sp. 6 + 7 + 8)</small>	Darunter: Ärzte in Berufsausübungsgemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1] <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1] <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	drohende Unterversorgung [1] <small>(1 = ja / 2 = nein)</small>	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
Berlin Bundes- hauptstadt	11000000	3.421.829	49.095	49.573,28014	110,00	63,25	2,00	175,25	76,0	253,9	255,3	1	0	-99,3	2	2	5787

Anlage 1.21 Strahlentherapeuten

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							Strahlentherapeuten							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich Stand 31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte	Darunter: Ärzte in Berufsausübungs-gemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1]	Zahl der Niederlassungs-möglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1]	drohende Unterversorgung [1]	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
								(Sp. 6 + 7 + 8)				(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.421.829	173.576	173.576	12,00	37,25		49,25	7,0	249,8	247,3	1	0	-27,6	2	2	1460

Anlage 1.22 Transfusionsmed.

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							Transfusionsmediziner							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich Stand 31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte	Darunter: Ärzte in Berufsausübungs-gemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1]	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1]	drohende Unterversorgung [1]	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
								(Sp. 6 + 7 + 8)				(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundeshauptstadt	11000000	3.421.829	1.322.452	1.322.452	5,50	3,25		8,75	0	338,2	338,2	1	0	-5,9	2	2	22854

Anlage 1.23 Urologen

KV-Gebiet	Berlin		Arztgruppe							Urologen							
Datum	01.07.2015		Kriterien für die Zuordnung zu dieser Arztgruppe[1] (z.B. BPI-RiLi, WBO, Abrechnung etc.)							BPI-RiLi							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Name des Planungsbereiches	Gemeindekennziffern der Gemeinden im Planungsbereich [1]	EW im Planungsbereich Stand:31.12.2013*	Verhältniszahl im Planungsbereich	Verhältniszahl[2] angepasste	Zahl der Vertragsärzte im Planungsbereich	Zahl der angestellten Ärzte im Planungsbereich	Zahl der ermächtigten Ärzte im Planungsbereich, die in der Bedarfsplanung zählen [6]	Gesamtzahl Ärzte	Darunter: Ärzte in Berufsausübungsgemeinschaften**	Versorgungsgrad [3]	Versorgungsgrad im Vorjahr [4]	Planungsbereich gesperrt [1]	Zahl der Niederlassungsmöglichkeiten bis zur Sperrung [3]	Anzahl Ärzte oberhalb der Sperrgrenze	Unterversorgung [1]	drohende Unterversorgung [1]	Anzahl Behandlungsfälle auf ein Jahr je Arzt [5]
								(Sp. 6 + 7 + 8)				(1 = ja / 2 = nein)			(1 = ja / 2 = nein)		
Berlin Bundes- hauptstadt	11000000	3.421.829	28.476	29.568,16953	139,00	19,00		158,00	61,0	136,5	136,5	1	0	-30,7	2	2	4931